



Gemeindeverfassung

der Gemeinde Löhningen

Teilrevision vom
7. Dezember 2020

Änderungen zu bisheriger Version rot markiert

Löhningen, den 7. Dezember 2020

gültig ab: 1. Januar 2021

Gemeindeverfassung Löhningen

Teilrevision vom 7.12.2020

II. Gemeindeorganisation**1. Organe, Wahlen und Abstimmungen****Art. 4**

Organe

Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission;
7. die Bürgerversammlung;
8. die Schulleitung.

Art. 7

Stille Wahlen

¹ Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3, ~~und 4 und 5~~ ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

3. Gemeinderat**Art. 14**Besondere
Kompetenzen

Der Gemeinderat:

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu ~~25'000-75'000~~ Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu ~~10'000-20'000~~ Franken;

Art. 15Spezielle
Behörden

² Er bildet in seiner Gesamtheit die ~~Vormundschafts- und~~ Erbschaftsbehörde ~~sowie~~ die Sozialhilfebehörde ~~sowie die Gesundheitskommission~~.

Art. 15aAnstellung Schul-
leitung

Der Gemeinderat stellt die Schulleitung an.

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**Art. 17**Erbschaftsbe-
hörde

Sofern erforderlich, kann der Gemeinderat zusätzlich eine Schreiberin oder einen Schreiber der ~~Vormundschafts- und~~ Erbschaftsbehörde anstellen.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei ~~in der Gemeinde stimmberechtigten~~ Mitgliedern, ~~davon ist mindestens eines in der Gemeinde stimmberechtigt.~~

Zusammensetzung

² Mindestens ein Mitglied muss über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügen.

7. Schulbehörde

Art. 20

² Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung ~~gehört gehören~~ der Schulbehörde im Weiteren die ~~Schulleiterin oder der Schulleiter~~ Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrerschaft an. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

Zusammensetzung

Art. 21

¹ ~~Der/Die~~ Schulbehörde ~~kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu~~ ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

Befugnisse

² ~~Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an.~~ entfällt

8. Schulleitung

Art. 21a

¹ Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

Befugnisse

² Die Schulleitung wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.

³ Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Schulbehörde unterstützt beratend, ist aber nicht weisungsberechtigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

¹ Diese Teilrevision tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Löhningen, 7. Dezember 2020

Im Namen der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin

Fredy Kaufmann Beatrice Jaquerod

Im Namen des Regierungsrates:
Der Staatsschreiber:
S. Bilger